

Satzung Kirchbauverein "St. Nicolai" Schmölln

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kirchbauverein "St. Nicolai" Schmölln und hat seinen Sitz in Schmölln. Die Anschrift lautet: Pfarrgasse 17, 04626 Schmölln. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; danach führt er den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Sanierung der Außenfassade und weiterer notwendiger Sanierungsmaßnahmen z.B. Turm und Dach der Schmöllner Stadtkirche "St. Nicolai" durch die Beschaffung finanzieller Mittel, z.B. durch Sammlung von Spenden, Organisation von Benefizveranstaltungen u.ä.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt grundsätzlich keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Er ist im Sinne der Abgabenordnung gemeinnützig tätig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich dem Vereinszweck verbunden sieht. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod bei natürlichen Personen
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der Auflösung bzw. Löschung bei juristischen Personen
- jederzeit mögliche, an den Vorstand schriftlich zu richtende Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres)

- Vereinsausschluß auf Antrag des Vorstandes nach Beschlußfassung der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder bei grob vereinschädigendem Verhalten -

3. Über die Mitgliedschaft wird eine Mitgliederliste geführt. Natürliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können Mitglied werden, wenn die schriftliche Zustimmung des/der Sorgeberechtigten vorliegt. Alle Daten der Mitglieder unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

4. Mit 2/3- Mehrheit kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß natürliche und juristische Personen, die sich besondere Verdienste bei der Förderung und Erhaltung der Stadtkirche St. Nicolai Schmölln erworben haben, als Ehrenmitglieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes verbindlich.

2. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und zu sprechen. Alle Mitglieder haben Stimmrecht, und zwar je eine Stimme.

3. In den Vorstand sind alle volljährigen Mitglieder wählbar.

4. Die Mitglieder haben die in der Beitragsordnung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

5. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie die Arbeit des Vereins fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vereinsvermögens verhindern.

§ 6 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch:

- die Mitgliedsbeiträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins
- Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- Zuwendungen von Sponsoren, Stiftungen und Spenden
- andere Finanzquellen, die dem Zweck des Vereins dienlich sind.

§ 7 Gremien des Vereins

Gremien des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schmölln und durch Aushang im Schaukasten der evangelisch-lutherischen Kirchgemeinde Schmölln, Kirchplatz 6 in Schmölln, in Ausnahmefällen (auswärtige Mitglieder) durch persönliche Einladung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder für erforderlich hält oder die Einberufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
3. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlußprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und in der Geschäftsstelle Pfarrgasse 17 ausgelegt wird.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit Ausnahme der in dieser Satzung speziell festgelegten Beschlüsse und Geschäftsordnungen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/ der Schatzmeister/-in
- mindestens zwei weiteren Mitgliedern

Ein Vorstandsmitglied ist zum/ zur Schriftführer/-in zu ernennen. Ein Vorstandsmitglied verantwortet die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Mindestens ein Mitglied des Vorstandes sollte

Mitglied des Gemeindegemeinderates der evang.- luth. Kirchengemeinde sein.
Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorsitzende vertritt den Verein im gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäftsverkehr allein, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtsgeschäfte aufnehmen können.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann dazu einen Geschäftsführer durch Anstellungsvertrag verpflichten bzw. über ehrenamtliche Tätigkeit beauftragen.

5. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per Telekommunikation gefasst werden.

6. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind entsprechend zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Beschlussprotokolle können von allen Mitgliedern bzw. interessierten Dritten in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

7. Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse über die Beitragsordnung sind von der Mitgliedsversammlung zu bestätigen.

8. Geschäftsjahr ist immer das Kalenderjahr.

9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist dessen Amt in der nächsten Mitgliederversammlung durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes für die Dauer der restlichen Amtszeit des Vorstandes neu zu besetzen.

§ 10 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer auch für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluß zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll das Vereinsvermögen der evang.-luth. Kirchengemeinde St. Nicolai Schmölln zweckgebunden für die kirchlichen Gebäude zugeführt werden. Die Zuführung des Vereinsvermögens an die evang.-luth. Kirchengemeinde Schmölln kann erst nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt erfolgen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am Freitag, dem 31. März 2017, errichtet und von den Gründungsmitgliedern angenommen.

Hierfür zeichnen die Gründungsmitglieder: siehe Anlage

Anlage